

Satzung der Seglervereinigung Rhein-Main e.V. (SVRM)

Version 6 vom 14.4.2026

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „SEGLERVEREINIGUNG RHEIN-MAIN“ (SVRM) e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt/M. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist

- die Förderung des Segel-, Ruder- und Motorbootsports;
- beratende Unterstützung in allen Wassersport- und Bootsfragen;
- Jugendförderung und Erziehung zur Seemannschaft;
- Fachausbildung zur Erlangung entsprechender Befähigungsnachweise;
- Betrieb eines Traditionsschiffes und Förderung der Traditionsschiffahrt.
- Der Verein arbeitet in dieser Hinsicht eng mit Wassersportverbänden zusammen, pflegt ideelle und gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Wassersports sowie allgemeine Kameradschaft unter seinen Anhängern und Verbindungen zu vergleichbaren in- und ausländischen Wassersportvereinen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendmitglieder sind Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren oder solche, die sich nachweislich in der Berufsausbildung oder im Studium bis maximal 25 Jahren befinden.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Fördernde Mitglieder sind nicht aktive Mitglieder und unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht.



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich, diese kann mit einer Stimmenmehrheit von zweidrittel (66,6 %) der abgegebenen Stimmen den Aufnahmeantrag genehmigen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Vereinsmitglieder auf einstimmigen Beschluss des Vorstands verliehen. Gegen die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft haben die Vereinsmitglieder ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Änderung der Rechtsform, in der sie betrieben wird, oder durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig ist. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, um wirksam zu sein.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, der vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, gegen die Satzung verstößt, die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung versagt bzw. beendet werden, wenn durch die Person die freiheitlich demokratische Grundordnung unseres Staates nicht anerkannt wird und/oder extremistische sowie rassistische, religiös fundamentalistische, terroristische und fremdenfeindliche Haltungen kundgetan werden oder entsprechende Organisationen, z.B. durch Mitgliedschaft unterstützt werden.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

Zur Deckung der Vereinsaufgaben sind von ordentlichen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, von fördernden Mitgliedern Jahresbeiträge zu zahlen.

Bei Jugendmitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins benutzen sowie dessen Rat und Schutz in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen sowie die Beiträge fristgerecht zu entrichten. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 8 Stimm- und Wahlrecht

Nur Ehren- und ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Minderjährige Mitglieder können nur dann ein Stimm- und Wahlrecht ausüben, wenn die Mitgliederversammlung dies jeweils beschließt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per elektronischer email mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Bericht des Finanzvorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Neuwahl des Vorstands, sofern erforderlich;
5. Vorschläge/ Planung für das neue Geschäftsjahr;
6. Anträge, sofern vorliegend;
7. Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlichen oder bestellten Vertreter ab. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern in der Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit (66,6 %) der abgegebenen Stimmen sind erforderlich bei Beschlüssen über:

1. Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. Ausschluss eines Mitgliedes/ Entscheidung über Aufnahme (Berufung);
3. Einsprüche bzgl. der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem/der ersten Vorsitzenden;

dem/der-zweiten Vorsitzenden;

dem/der Finanzvorstand/-vorständin.

Außerdem können bis zu vier Beisitzer/ Referenten gewählt oder vom Vorstand eingesetzt werden.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Finanzvorstand. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, andere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der Vorstand muss mindestens aus zwei Personen bestehen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der verbleibende Vorstand kommissarische Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen im Vorstand kein Amt bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. In dem Beschluss ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, ist der erste Vorsitzende Liquidator.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern des Vereins und anderen Organisationen oder Personen verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation mit dem Zweck des bzw. der Förderung des Wassersports. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt keine Einigung zustande, so fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen.

5.5.2026

M. M. Wolf
ZM

P. Kuhn